

HSD NR. 407

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.08.2015
Nummer 407

Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.08.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 (entfällt)
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Einstufungsprüfung
- § 6 (entfällt)
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Veranstaltungskommentare; Prüfungsregister
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor- oder Masterprüfung

- § 14 Zulassung
- § 15 (entfällt)
- § 16 Umfang und Art der Bachelor- oder der Masterprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Modulprüfungsformen
- § 19 Mündliche Prüfung

- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Besondere Prüfungsleistungen
- § 22 Praxisanteile
- § 23 Bachelor- oder Master-Thesis
- § 24 Zulassung zur Thesis
- § 25 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Thesis
- § 26 Annahme und Bewertung der Thesis
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diploma Supplement
- § 31 Bachelor- oder Masterurkunde; Staatliche Anerkennung

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Widerspruchsverfahren
- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Mindestinhalt von Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge

Anlage 2: Multiple-Choice-Prüfungen

I. Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf. Hiervon ausgenommen sind Bachelor- und Masterstudiengänge, für die der Fachbereichsrat auf Grund besonderer, im einzelnen Studiengang begründeter Erfordernisse eigenständige Prüfungsordnungen beschließt.
- (2) Auf Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlässt der Fachbereichsrat studiengang-spezifische Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge, deren Mindestinhalt sich nach der Anlage 1 zu dieser Rahmenprüfungsordnung bestimmt.

§ 2 – Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften soll den Studierenden gemäß § 58 HG NRW unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium soll ermöglichen entsprechende Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen zu entwickeln.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere auch auf dem Gebiet der kommunikativen und kreativen Fähigkeiten, gefördert werden.
- (3) Studiengangsspezifische Ziele regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.
- (4) Das Studium bereitet die Studierenden in Bachelor-Studiengängen auf die Bachelor-Prüfung und in Master-Studiengängen auf die Master-Prüfung vor und ist modular aufgebaut.
- (5) Mit erfolgreicher Ablegung der Bachelor-Prüfung wird ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss erworben. Mit erfolgreicher Ablegung der Master-Prüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss erworben.

§ 3 – entfällt

§ 4 – Studienvoraussetzungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Sie müssen spätestens zur Einschreibung ein DSH-2-Zertifikat, ein DSH-3-Zertifikat, eine TestDaF-Prüfung mindestens mit dem Niveau 4 in allen vier Teilprüfungen oder einen diesen Zertifikaten entsprechenden Deutschnachweis vorlegen, sofern die Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs nichts anderes bestimmt. Die weiteren Studienvoraussetzungen regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 5 – Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

§ 6 – (entfällt)

§ 7 – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten - berechtigt, ihr Studium an der Hochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich Qualifizierte i. S. d. § 49 Abs. 4 HG NRW aufgenommen haben. Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Abs. 1.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Abs. 1, sowie die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des

Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(9) Für die Prüfungsleistungen Bachelor- bzw. Master-Thesis und Bachelor- bzw. Master-Kolloquium ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 8 – Veranstaltungskommentare; Prüfungsregister

(1) Der Fachbereich erstellt studiengangbezogene Veranstaltungskommentare mit verbindlichen Angaben zu den Modulprüfungen und weiteren Inhalten der Veranstaltungen.

(2) Der Prüfungsausschuss führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Prüfungsregister. Das Prüfungsregister enthält:

- die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung,
- die Anmeldungen zu den Prüfungen,
- die Ergebnisse der Prüfungsleistungen,
- die erworbenen Leistungspunkte,
- die Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Thesis,
- das Ergebnis der Bachelor- bzw. Master-Thesis,
- die Zulassung zum Kolloquium und
- das Protokoll mit dem Ergebnis des Kolloquiums.

§ 9 – Prüfungsausschuss

(1) Es wird für alle Studiengänge des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist in prüfungsrechtlichen Entscheidungen unabhängig, § 27 Abs. 1 HG NRW bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zugewiesenen weiteren Aufgaben. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat gewählt und besteht aus fünf Personen:

- a) Der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
- b) einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- c) einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Für jede der in den Punkten a) bis c) genannten Gruppen soll auch ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertre-

terinnen oder Vertreter beträgt vier Jahre, die der Studierenden Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle außer der Entscheidung über Widersprüche auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter anwesend sind und wenn insgesamt mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und insgesamt mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die Studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden werden der oder dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Ihr oder ihm ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt in dem betreffenden Prüfungsfach unberührt.

§ 10 – Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er stellt die Eignung der Prüfenden und der Beisitzenden gemäß § 65 Abs. 1 HG NRW fest. Als Prüfende werden nur solche Personen bestellt, die mindestens die dem Abschluss des Studiengangs, in dem sie einer Prüfertätigkeit nachgehen sollen, entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Als Beisitzende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

§ 11 – Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen, sowie durch die Vorbereitung und Anfertigung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines Semesters beim Studium in Vollzeit werden in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt. Für das Studium in Teilzeit werden für ein Semester in der Regel 18 Leistungspunkte zugrunde gelegt, maximal können aber 24 Leistungspunkte pro Semester erworben werden, soweit die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge nichts anderes regeln.

(3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.

(4) Werden Studienzeiten, sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 anerkannt, so werden die erworbenen Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Leistungspunkten des entsprechenden Moduls an der Hochschule Düsseldorf anerkannt.

§ 12 – Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des einschlägigen Studienverlaufsplans erbracht werden.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder des zu Prüfenden, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer in ein Prüfungsverzeichnis eingetragen.

(5) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit und der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW ermöglichen.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag der oder des zu Prüfenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, zum Beispiel durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird (Nachteilsausgleich). Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat gegenüber dem Fachbereich zu betreuende, bis zwölf Jahre alte Kinder (bzw. bis zu 18 Jahre alte Kinder mit Behinderung) oder die Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, nicht erwerbsmäßig und mindestens 14 Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung, nachgewiesen, gelten S. 1 und 2 entsprechend. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, der auch Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung fordern kann.

(7) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung. Dies muss sich aus dem Veranstaltungskommentar gemäß § 8 Abs. 1 ergeben.

§ 13 – Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die oder der zu Prüfende kann sich nach der Anmeldung zu einer modulzugehörigen Prüfung bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen wieder abmelden.

(2) Eine Prüfung wird als „nicht bestanden“ oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der zu Prüfende sich später als in Abs. 1 vorgesehen abmeldet, ohne hinreichende Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne hinreichende Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.

(3) Die für den Rücktritt, die Abmeldung oder das Versäumnis nach Abs. 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu Prüfenden ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß S. 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch i. S. d. Abs. 4. Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. Plagiate sind für eine interne Verwendung aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird der bzw. dem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so handelt es sich um einen schwerwiegenden und mehrfachen Täuschungsversuch i. S. v. § 63 Abs. 5 S. 6 HG NRW. In diesem Fall wird die bzw. der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(6) Die oder der zu Prüfende kann verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 oder 5 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der oder dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, nachdem ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben wurde. Im Übrigen gilt § 63 Abs. 5 HG NRW.

II. Bachelor- oder Masterprüfung

§ 14 – Zulassung

Zur Bachelor- oder zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf auf Grundlage der „Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf“ in ihrer jeweils gültigen Fassung in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG NRW als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 S. 1 und 2 und nach den Regelungen in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge erfüllt.

§ 15 – (entfällt)

§ 16 – Umfang und Art der Bachelor- oder der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- oder die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Thesis und dem Kolloquium. Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung gliedern sich jeweils in einen Pflichtbereich und/oder einen Wahlpflichtbereich.

(2) Die Module werden in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt. Daraus ergeben sich auch die Leistungspunkte für die jeweiligen Module. Die modulzugehörigen Prüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß des studiengangspezifischen Studienverlaufsplans in der Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs vorgegeben wird.

(3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn insgesamt 90 Leistungspunkte erreicht sind und die Master-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 17 – Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Bachelor- oder Masterprüfung. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung für die einzelnen Studiengänge zum Ende des Semesters der letzten zu belegenden Lehrveranstaltung abgeschlossen. Mehrere Modulprüfungen dürfen nicht in maßgeblich zeitgleich stattfindenden Lehrveranstaltungen angemeldet werden. Verschiedene Modulprüfungen dürfen nicht in inhaltsgleichen Lehrveranstaltungen angemeldet werden. Die Inhaltsgleichheit ergibt sich aus dem von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 festgelegten Titel der Veranstaltung. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung werden den zu Prüfenden die in der Prüfungsordnung für die einzelnen Studiengänge den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte, wenn notwendig anteilig bezogen auf die Einzelprüfung, im Prüfungsregister gutgeschrieben.

- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (4) In den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit Prüfungen legen die Lehrenden gemäß dieser Prüfungsordnung jeweils Form, Dauer und Umfang der Prüfung fest und geben dies rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in den gemäß § 8 Abs. 1 definierten Veranstaltungskommentaren bekannt. In modulzugehörigen Lehrveranstaltungen ohne Prüfungen erteilen die Lehrenden zum Abschluss ein Testat über die Beteiligung an einer gemäß § 8 Abs. 1 bekannt gegebenen Seminaraktivität wie z.B. einer Kleingruppenarbeit, einer Übung oder der Erstellung eines Lernportfolios.
- (5) Jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, und jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden, wenn die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge nicht abweichende Regelungen treffen. Legt eine oder ein zu Prüfender den letzten Versuch einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Prüfung ab, bei deren Nichtbestehen die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, so ist die Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die zu Prüfenden haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Ort und Zeit der Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und auf der Grundlage des Prüfungsverzeichnisses vom Prüfungsausschuss in das Prüfungsregister gemäß § 8 Abs. 2 eingetragen.
- (7) Im Falle der Wiederholung einer Prüfung gemäß Abs. 5 in einem Wahlpflichtbereich kann eine Lehrveranstaltung in einem anderen Lehrgebiet oder Teil-Lehrgebiet gewählt werden.
- (8) Die einzelnen Prüfungen sind bestimmten Lehrveranstaltungen direkt zugeordnet. Die Aufteilung der Prüfungen auf die Module und auf die Studienphasen wird in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge geregelt.
- (9) In der Studieneingangsphase der Bachelorstudiengänge werden die abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ benotet, wenn die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge nicht abweichende Regelungen treffen.
- (10) In der Studienaufbau- und Studienabschlussphase der Bachelorstudiengänge und in den Masterstudiengängen werden die abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit Noten gemäß § 28 Abs. 3 differenziert bewertet, wenn die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge nicht abweichende Regelungen treffen.
- (11) Die zu Prüfenden haben die Pflicht, der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person auf Verlangen ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (12) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 18 – Modulprüfungsformen

Modulprüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 19), Klausurarbeiten (§ 20) und besondere Prüfungsleistungen (§ 21).

§ 19 – Mündliche Prüfung

(1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende in der Form des Vortrages oder Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 10 Abs.1 S. 4 durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Abweichend können die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge für bestimmte Prüfungen regeln, dass mündliche Prüfungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 – Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.

(3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

(4) Klausurarbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind möglich, sowohl als reine Multiple-Choice-Prüfungen als auch in Form von Mischklausuren mit einem unterschiedlich hohen Anteil an Multiple-Choice-Aufgaben. Bei Mischklausuren sind der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben und der Anteil anderer Aufgaben an der Bewertung vor der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer festzulegen. Die Bewertung der im Multiple-Choice-Verfahren erbrachten Prüfungsleistung erfolgt nach dem in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung geregelten Verfahren. Bei Mischklausuren richtet sich die Bewertung der gesamten Prüfungsleistung nach dem in Anlage 2 geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 der Anlage 2 vorliegen.

§ 21 – Besondere Prüfungsleistungen

(1) Besondere Prüfungsleistungen sind z.B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit von mehreren zu Prüfenden erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die

eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Teil einer besonderen Prüfungsleistung kann im Modul zur staatlichen Anerkennung der Bachelorstudiengänge die Prüfung einer Lernzielvereinbarung der oder des Studierenden mit der Praxisstelle sein.

(2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von dem Prüfer oder der Prüferin dem oder der zu Prüfenden in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.

§ 22 – Praxisanteile

Die Bachelorstudiengänge beinhalten Praxisanteile, deren Art und Umfang in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge geregelt sind.

§ 23 – Bachelor- oder Master-Thesis

(1) Die Thesis soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich des entsprechenden Studienganges sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten, als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Thesis ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit.

(3) Jede nach § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigte Professorin und jeder prüfungsberechtigte Professor ist zur Themenstellung und Betreuung der Thesis berechtigt. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Lehrende, deren Qualifikation dem § 65 Abs. 1 HG NRW entspricht, zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine oder einen der für die betroffenen Module zuständigen Professorinnen oder Professoren betreut werden kann. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gemäß § 42 HG NRW i. V. m. § 44 Abs. 2 HG NRW eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, können auf Antrag der oder des zu Prüfenden zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden, wenn das Thema der Bachelor-Thesis in einem inhaltlichen Zusammenhang zu dem ihnen übertragenen Lehrgebiet steht. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen gemäß § 65 HG NRW keine Prüferinnen oder Prüfer sein.

(4) Die oder der zu Prüfende kann die Betreuerin oder den Betreuer, die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer und das Thema der Thesis vorschlagen.

(5) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei zu Prüfenden zugelassen werden, § 21 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die oder der zu Prüfende erhält in diesem Fall ein neues Thema.

§ 24 – Zulassung zur Thesis

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gemäß Abs. 1 verlangten Voraussetzungen beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 – Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Thesis

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis gestellte Thema der oder dem zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Thesis erhält.
- (2) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Abs. 6 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der zu Prüfende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis beträgt in den Bachelorstudiengängen elf Wochen und in den Masterstudiengängen zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in den Bachelorstudiengängen einmal um bis zu drei Wochen und in den Masterstudiengängen einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.

§ 26 – Annahme und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) In der Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Thesis oder den gemäß § 23 Abs. 5 gekennzeichneten Teil der Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Thesis ist von zwei vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Eine dieser Personen soll die Prüferin oder der Prüfer sein, die oder der die Thesis betreut hat. In den Fällen des § 23 Abs. 3 S. 2 und 3 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und/oder Prüfer wird die Note der Thesis gemäß § 28 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten 2,0 nicht übersteigt. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0, setzt der

Prüfungsausschuss eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Prüferin oder Prüfer ein, wobei die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet wird.

(5) Die Bewertung der Thesis ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen und auf Antrag mündlich zu erläutern.

§ 27 – Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist eine selbstständige Prüfung, die gemäß § 28 Abs. 3 zu bewerten ist und nur einmal wiederholt werden kann.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(3) Wurde der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bereits mit dem Zulassungsantrag zur Thesis gestellt, so erfolgt die Zulassung ohne weiteren Antrag zum nächsten Kolloquiumstermin.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung erklärt die oder der zu Prüfende, ob der Anwesenheit von Zuhörenden zugestimmt wird.

(5) Das Kolloquium findet als mündliche Prüfung durch die an der Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jeden zu Prüfenden 30 Minuten. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 28 – Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 Abs. 9, 10 durch die Bewertung "bestanden", „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Abs. 3 differenziert beurteilt. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit "bestanden" bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.

(3) Für die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Aus den Noten der Prüfungsleistungen in jedem Modul wird die Modulnote gebildet. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Ergebnisse aus Zwischenwerten nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gewichtung der Modulnoten für die Bildung der Gesamtnote regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(8) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10%	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30%	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10%	erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 – Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

- die Namen der studienbegleitenden Module und ihre Bewertung, in den Bachelor-Studiengängen gegliedert nach den Studienphasen und im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung innerhalb der Studienphasen gegliedert nach den Studienbereichen,
- das Thema und die Note der Thesis,
- die Note des Kolloquiums,
- die nach § 28 Abs. 7 gebildete Gesamtnote,
- die nach § 7 anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem in der Grundordnung vorgesehenen Siegel versehen.

(4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 anerkannt wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.

(5) Ist die Bachelor- oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem betreffenden zu Prüfenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor- oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Bachelor- bzw. zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- bzw. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30 – Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES ausgestellt und durch ein „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Das „Diploma Supplement“ wird in einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Ausfertigung ausgehändigt. Das „Transcript of Records“ enthält für alle erfolgreich absolvierten Module den Namen der Prüfenden, die Titel der jeweiligen Module, die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die vergebenen Leistungspunkte und die entsprechenden Prüfungsnoten. Das „Transcript of Records“ wird in einer deutschsprachigen Ausfertigung, in der u. a. die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen verzeichnet sind, und einer englischsprachigen Ausfertigung, die Modultitel, Qualifikationsziele der Module, Modulnoten und erworbene Credit Points ausweist, ausgegeben. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt § 29 Abs. 2 und 3.

§ 31 – Bachelor- oder Masterurkunde; Staatliche Anerkennung

(1) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der oder dem Geprüften eine zweisprachige (deutsch und englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades und, sofern durch die Prüfungsordnung für die einzelnen Bachelorstudiengänge bestimmt, der staatlichen Anerkennung beurkundet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der oder dem Geprüften die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(3) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem in der Grundordnung vorgesehenen Siegel zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 – Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Prüfungen wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihr oder sein Prüfungsregister (§ 8 Abs. 2) und die auf die Prüfungsleistungen bezogenen schriftlichen Bewertungen, sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten der Bachelor- oder Master-Prüfung ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 – Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezogen hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Geprüfte die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Der oder dem Geprüften wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad bzw. der Mastergrad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 34 – Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss; die beteiligten Prüferinnen und/oder Prüfer sind zu hören.

§ 35 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, werden nach den Regelungen der Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge in den Geltungsbereich dieser Rahmenprüfungsordnung übernommen.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 17.06.2015, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 24.08.2015.

Düsseldorf, den 25.08.2015



Die Präsidentin der
Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Anlage 1: Mindestinhalt von Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge

Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung enthalten mindestens Bestimmungen zu Folgendem:

- Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang (§ 1),
- Studiengangspezifische Ziele des Studiums (§ 2),
- Akademischer Grad und ggf. staatliche Anerkennung (§ 3),
- Studiengangspezifische Studienvoraussetzungen (§ 4),
- Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang (§ 5),
- Umfang und Art der Bachelor- oder Masterprüfung (§ 6),
- Ggf. abweichende Bewertung von Modulprüfungen (§ 7),
- Ggf. Praxisanteile (§ 8),
- Studiengangspezifische Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelor- oder Master-Thesis (§ 9),
- Bildung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung (§ 10) und
- In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (§ 11).

Anlage 2: Multiple-Choice-Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten, die ganz oder teilweise nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird der Multiple-Choice-Prüfungsteil im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) erbracht. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.

(2) Für Mischklausuren gelten die Bestimmungen dieser Anlage für die gesamte Klausurarbeit, wenn die Bewertungspunkte, einschließlich etwaiger Gewichtungsfaktoren nach Abs. 10, die für den Anteil von Aufgaben im Multiple-Choice-Verfahren vergeben werden, mehr als 40 % beträgt und/oder in dem Teil im Multiple-Choice-Verfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieser Anlage gemäß S. 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Prüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Prüfung sind die Festlegungen gemäß den Abs. 7 und 11 zu treffen.

(3) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Aufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(6) Bei den Aufgaben ist von der Prüferin oder dem Prüfer vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Prüfung sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Abs. 5 genügen.

(7) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung des Multiple-Choice-Prüfungsteils – bzw. im Falle des Abs. 2 der gesamten Prüfung – anzufertigen. Diese enthält:

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Abs. 8 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Abs. 10;
- den Namen der Prüferin oder des Prüfers, die oder der die Prüfung abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Abs. 6;
- eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist.

Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß Abs. 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Abs. 11 hervorgehen.

(8) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden. Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt

vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurde, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.

(9) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Multiple-Choice-Prüfungsteil nicht berücksichtigt.

(10) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert werden. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.

(11) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen des Multiple-Choice-Prüfungsteils – bzw. im Falle des Abs. 2 der gesamten Prüfung – erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0) wenn mindestens 90 %,
	(1,3) wenn mindestens 80 % bis unter 90 %,
gut	(1,7) wenn mindestens 70 % bis unter 80 %,
	(2,0) wenn mindestens 60 % bis unter 70 %,
befriedigend	(2,3) wenn mindestens 50 % bis unter 60 %,
	(2,7) wenn mindestens 40 % bis unter 50 %,
	(3,0) wenn mindestens 30 % bis unter 40 %,
ausreichend	(3,3) wenn mindestens 20 % bis unter 30 %,
	(3,7) wenn mindestens 10 % bis unter 20 %,
	(4,0) wenn mindestens 0 % bis unter 10 %

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.

(12) Wird eine Aufgabe gemäß den Abs. 13, 14 oder 15 nach Durchführung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(13) Stellt sich nach Durchführung des Multiple-Choice-Prüfungsteils heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Multiple-Choice-Prüfungsteil fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Abs. 12 nicht zu berücksichtigen.

(14) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Abs. 12 nicht zu berücksichtigen.

(15) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erzielt wurde, entsprechend Abs. 12 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.